

Das neue Konjunkturpaket der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat ein weitreichendes **Konjunkturpaket** mit neuen Steuererleichterungen beschlossen. Die Beschlüsse müssen vom Bundesrat noch verabschiedet werden:

Das Maßnahmenpaket sieht unter anderem vor:

- Der **steuerliche Verlustrücktrag** wird **-gesetzlich -**für die Jahre 2020 und 2021 auf maximal 5 Mio. Euro bzw. 10 Mio. Euro (bei Zusammenveranlagung) erweitert. Es wird ein Mechanismus eingeführt, wie dieser Rücktrag unmittelbar finanzwirksam schon in der Steuererklärung 2019 nutzbar gemacht werden kann, **z.B. über die Bildung einer steuerlichen Corona-Rücklage**. Das schafft schon heute die notwendige Liquidität und ist bürokratiearm zu verwalten. Die Auflösung der Rücklage erfolgt spätestens bis zum Ende des Jahres 2022.
- **degressive Abschreibung für Abnutzung (AfA)** mit dem Faktor 2,5 gegenüber der derzeit geltenden AfA und maximal 25% Prozent pro Jahr für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in **2020 und 2021**
- **Optionsmodell zur Körperschaftsteuer für Personengesellschaften** und **die Anhebung des Ermäßigungsfaktors bei Einkünften aus Gewerbebetrieb auf das Vierfache des Gewerbesteuer-Messbetrags** (bisher 3,8-fache).
- **Entlastungsbeitrag für Alleinerziehende** wird befristet auf 2 Jahre von derzeit 1.908 Euro auf 4.000 Euro für die Jahre 2020 und 2021 angehoben
- **Absenkung der Mehrwertsteuer:** Vom 1. Juli an bis zum 31. Dezember 2020 soll der Mehrwertsteuersatz von 19 Prozent auf 16 Prozent und für den ermäßigten Satz von 7 Prozent auf 5 Prozent gesenkt werden.
- Die **Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer** wird verschoben auf den 26. des Folgemonats.
- **Sozialgarantie 2021:** die Sozialversicherungsbeiträge sollen maximal 40% betragen. Darüber hinausgehende Finanzbedarfe werden aus dem Bundeshaushalt jedenfalls bis zum Jahr 2021 gedeckt.
- **Kinderbonus für Familien:** Einmalig erhalten Eltern 300 Euro pro Kind. Für Alleinerziehende werden die Freibeträge verdoppelt.
- **Stärkung der Kommunen:** Der Bund erhöht seinen Anteil an den Kosten für die Unterkunft von Bedürftigen, gleicht die Gewerbesteuerausfälle der Kommunen zur Hälfte aus und stärkt den Öffentlichen Nahverkehr sowie den Gesundheitssektor.
- **Entlastung bei den Stromkosten:** Die EEG-Umlage soll ab 2021 über Zuschüsse aus dem Bundeshaushalt abgesenkt werden (im Jahr 2021 6,5 ct/kwh, im Jahr 2022 6,0 ct/kwh).
- **Zukunftspaket:** Rund 50 Milliarden Euro fließen in Zukunftsbereiche wie die Wasserstoffwirtschaft, Quantentechnologien und Künstliche Intelligenz.
- **Privatinsolvenzen:** Entschuldungsverfahren für natürliche Personen auf drei Jahre verkürzt
- **Programm für Überbrückungshilfen:** Die Überbrückungshilfe wird für die Monate **Juni bis August** gewährt. Die Überbrückungshilfe gilt **branchenübergreifend**, wobei den Besonderheiten der besonders betroffenen Branchen wie Hotel- und Gaststättengewerbe, Caterer, Kneipen,

Clubs und Bars, als Sozialunternehmen geführte Übernachtungsstätten wie Jugendherbergen, Schullandheime, Träger von Jugendeinrichtungen des internationalen Jugendaustauschs, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Reisebüros, Profisportvereinen der unteren Ligen, Schaustellern, Unternehmen der Veranstaltungslogistik sowie Unternehmen im Bereich um Messeveranstaltungen angemessen Rechnung zu tragen ist.

Antragsberechtigt sind Unternehmen, deren Umsätze Corona-bedingt in April und Mai 2020 um mindestens 60% gegenüber April und Mai 2019 rückgängig gewesen sind und deren Umsatzrückgänge in den Monaten Juni bis August 2020 um mindestens 50 % fortauern. Bei Unternehmen, die nach April 2019 gegründet worden sind, sind die Monate November und Dezember 2019 heranzuziehen. Erstattet werden bis zu 50 % der fixen Betriebskosten bei einem Umsatzrückgang von mindestens 50 % gegenüber Vorjahresmonat. Bei einem Umsatzrückgang von mehr als 70 % können bis zu 80 % der fixen Betriebskosten erstattet werden. Der maximale Erstattungsbetrag beträgt 150.000 Euro für drei Monate. Bei Unternehmen bis zu fünf Beschäftigten soll der Erstattungsbetrag 9.000 Euro, bei Unternehmen bis 10 Beschäftigten 15.000 Euro nur in begründeten Ausnahmefällen übersteigen. Geltend gemachte Umsatzrückgänge und fixe Betriebskosten sind durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer in geeigneter Weise zu prüfen und zu bestätigen. Überzahlungen sind zu erstatten. Die **Antragsfristen enden jeweils spätestens am 31.8.2020** und die Auszahlungsfristen am 30.11.2020.

- **Vereinfachte Zugang in die Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)** wird über die bisherige Geltungsdauer hinaus bis zum **30.September 2020 verlängert**.
- **Prämien für Auszubildende:** KMU, die ihr Ausbildungsplatzangebot 2020 im Vergleich zu den drei Vorjahren nicht verringern, erhalten für jeden neu geschlossenen Ausbildungsvertrag eine einmalige Prämie in Höhe von 2.000 Euro, die nach Ende der Probezeit ausgezahlt wird. Solche Unternehmen, die das Angebot sogar erhöhen, erhalten für die zusätzlichen Ausbildungsverträge 3.000Euro. KMU, die ihre Ausbildungsaktivität trotz Corona-Belastungen fortsetzen und Ausbilder sowie Auszubildende nicht in Kurzarbeit bringen, können eine Förderung erhalten